Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9725**
14. Wahlperiode 04. 07. 2002

Antrag

der Abgeordneten Christine Ostrowski, Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Wolfgang Bierstedt, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Eva Bulling-Schröter, Heidemarie Ehlert, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ruth Fuchs, Wolfgang Gehrcke, Dr. Klaus Grehn, Dr. Bärbel Grygier, Uwe Hiksch, Dr. Barbara Höll, Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Gerhard Jüttemann, Dr. Evelyn Kenzler, Rolf Kutzmutz, Heidi Lippmann, Ursula Lötzer, Dr. Christa Luft, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Angela Marquardt, Manfred Müller (Berlin), Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Petra Pau, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Gustav-Adolf Schur, Dr. Ilja Seifert, Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der 14. Deutsche Bundestag empfiehlt dem 15. Deutschen Bundestag, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes zur Untersuchung von verbundenen Kredit- und Immobilienkaufverträgen in den Jahren von 1990 bis 2002, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher wirtschaftlich stark geschädigt wurden, einzurichten.

I.

Der Ausschuss sollte klären,

1. welche Art von Verflechtungen es bei der Vorbereitung und Durchführung verbundener, darlehensfinanzierter Immobilienkaufverträge, für die private Anleger mit Steuervorteilen geworben wurden, zwischen Kreditinstituten und Vertriebsorganisationen und in gewissem Umfang auch im Zusammenwirken mit Notaren zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher gab;
2. welcher Schaden den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die die entsprechenden Finanzdienstleistungen in Anspruch genommen haben, sowie den beteiligten Kreditinstituten und deren Anlegern aus überteuerten, darlehensfinanzierten Immobilienkaufverträgen entstanden ist;
3. ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dadurch die öffentlichen Haushalte durch Minderung von Steuereinnahmen, durch soziale Leistungen an Geschädigte oder durch die Beanspruchung der Zivilgerichte und der Strafjustiz belastet werden;
4. ob und mit welchem Ergebnis die zuständigen Behörden ihrer Aufsichts- und Ermittlungspflicht nachgekommen sind;
5. wie Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich der Finanzdienstleistungen, bei Kredit- und Immobilienkaufverträgen sowie bei Versicherungsverträgen wie z. B. zur privaten Altersvorsorge künftig durch gesetzliche Regelungen vor wirtschaftlichen Schädigungen wirksamer geschützt werden können.

II.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses sollten die Regeln zugrunde gelegt werden, die im Gesetz zur Regelung des Rechtes der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) vom 19. Juni 2001 festgelegt sind.

Berlin, den 3. Juli 2002

Roland Claus und Fraktion

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach Angaben der Verbraucherschutzverbände ca. 300 000 geschädigte Verbraucherinnen und Verbraucher, denen aus verbundenen Finanzierungs- und Immobilienkaufverträgen ein Schaden von ca. 9,2 Mrd. Euro entstanden ist. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden und das Leid der Geschädigten, von denen viele vor dem persönlichen und finanziellen Ruin stehen, darf von der Bundesregierung und vom Gesetzgeber nicht hingenommen werden. Es muss wirkungsvoll zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gehandelt werden. Parlament und Regierung sind in der Pflicht, entstandenen Schaden für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu mildern und derartige Schädigungen für die Zukunft auszuschließen.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten im Juni 2002 beschlossenen Regelungen sind eine erste Reaktion des Gesetzgebers zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Immobiliengeschäften. Sie reichen allerdings nicht aus, und sie gelten außerdem nur für künftig abzuschließende Rechtsgeschäfte. Die bereits geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher werden dadurch nicht geschützt bzw. unterstützt.

Bislang müssen die Geschädigten trotz der staatlichen, steuerlichen Förderung der von ihnen erworbenen Anlagemodelle allein für die Folgen vermutlich unlauterer Vertriebs- und Geschäftsmethoden einiger Finanz- und Vertriebsinstitute aufkommen, nachdem sie ihr gesamtes privates Kapital eingesetzt und umfangreiche Kreditverpflichtungen eingegangen sind. Vor den Zivilgerichten müssen sie nachweisen, dass die Vertriebs- und Bewertungsmethoden der wirtschaftlich und rechtlich besser ausgestatteten Finanzinstitute nicht den Tatsachen entsprachen bzw. dass die Käuferinnen und Käufer solcher Anlagen vorsätzlich getäuscht wurden. Diese Prozesslast können die meisten, juristisch und finanziell ohnehin am Ende ihrer Möglichkeiten nicht tragen. Die Finanzinstitute und die aus den versteckten und übermäßig hohen Provisionen finanzierten Vertriebsorganisationen tragen nicht zur Aufklärung bei, vermutlich um der Verantwortung und Haftung zu entgehen.

In den betroffenen Fällen ist das Recht auf Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gewahrt worden. Ihnen wurden Informationen über den wirklichen Wert und damit die Risiken der ihnen angebotenen, vermittelten und verkauften Finanzdienstleistungen und Immobilien vorenthalten und damit ihre wirtschaftlichen Interessen schwer geschädigt. Deshalb ist zu klären, ob die entsprechenden staatlichen Behörden, so das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen, ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

Aus diesen Gründen hat der Deutsche Bundestag das Recht zur Bildung eines Untersuchungsausschusses zur Erhebung von Beweisen in öffentlicher Verhandlung. Zielrichtung muss es einerseits sein, den Betroffenen durch eine gründliche Sachverhaltsaufklärung zu helfen. Andererseits sollen im Untersuchungsausschuss die Möglichkeiten herausgearbeitet werden, wie der Staat gesetzgeberisch und exekutiv die Verbraucherinnen und Verbraucher künftig wirksamer schützen kann. Diese Ergebnisse sollten dann umgehend in Gesetzgebungsverfahren einfließen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333